

84. 1. Kann ein auf Ehescheidung lautendes Urteil von dem beklagten Ehegatten mit der Begründung angefochten werden, daß nicht dem Scheidungsantrage sondern dem Antrage des Gegners, die Ehe auf erhobene Anfechtungsklage für nichtig zu erklären, habe stattgegeben werden müssen?

2. Geht die neben der Scheidungsklage bedingt erhobene Anfechtungsklage der Scheidungsklage vor?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 26. Juni 1916 i. S. d. Ehem. (Bekl.) w. Ehefrau B. (kl.). Rep. IV. 124/16.

I. Landgericht Ulm.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Das Reichsgericht hat die erste Frage bejaht, die zweite Frage verneint.

Gründe:

„Wie mit der Berufung so führt jetzt auch mit der Revision der Beklagte Beschwerde nur darüber, daß dem gegnerischen Scheidungsantrage stattgegeben und er für schuldig an der Scheidung erklärt worden ist, während anstatt dessen auf die von der Klägerin erhobene Anfechtungsklage die Ehe habe für nichtig erklärt werden müssen.

An und für sich mußte der Beklagte mit dieser Klage gehört werden. Denn obwohl im Eheprozeß nicht immer übersehen werden kann, ob sich die Folgen des Scheidungsurteils für den schuldig gesprochenen Ehegatten nach der besonderen Sachlage ungünstiger gestalten werden, als wenn die Ehe auf erhobene Anfechtungsklage für nichtig erklärt worden wäre, so genügt für die Zulässigkeit der Revisionsrüge immerhin die grundsätzliche Verschiedenheit beider Urteile in ihrer Einwirkung auf die Rechtsstellung der Parteien zueinander, wobei der mit der Anfechtungsklage obliegende Ehegatte dem anderen gegenüber zum Teil nur unter bestimmten Voraussetzungen die gleichen Rechte erlangt, wie wenn das Urteil auf Scheidung lautet (§§ 1345 ff., § 1635 verglichen mit §§ 1699, 1670 ff. B. O. B.; vgl. auch § 1577 und R. O. B. Bd. 67 S. 61).

Die Beschwerde der Revision ist jedoch im gegebenen Falle sachlich nicht begründet. Denn die Anfechtungsklage war in erster Instanz nur bedingt erhoben, und die Auslassungen der Klägerin in der Berufungsinstanz stellten mit womöglich noch größerer Deutlichkeit klar, daß die Klägerin den Antrag, die Ehe auf Grund der Anfechtung für nichtig zu erklären, nur für den Fall gestellt hatte und aufrecht erhielt, daß ihre Scheidungsklage sich nicht als begründet erweisen würde. Man sind zwar einzelne Schriftsteller¹ der Meinung, die Scheidungsklage komme neben der Anfechtungsklage „immer“ nur eventuell für den Fall in Betracht, daß die Anfechtungsklage abgewiesen werde. Ob sie dabei von der Voraussetzung ausgehen, daß die beiden Klagen nicht nur gleichzeitig sondern auch gleichgeordnet erhoben und aufrecht erhalten werden, wie dies nach § 615 Abs. 1 B. O. B. zulässig ist, läßt sich aus ihren Ausführungen nicht deutlich ersehen. Jedenfalls wird von anderen Schriftstellern, denen soweit ersichtlich die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte bisher gefolgt ist, für einen Fall, wie er hier vorliegt, mit Recht angenommen, daß der die Anfechtungsklage erhebende Ehegatte dieser Klage mit rechtlicher Wirksamkeit die Bedingung beifügen kann, sie solle nur als erhoben gelten, wenn die daneben an erster Stelle erhobene Scheidungsklage nicht durchbringe, und daß sich der Eherichter über diese Bedingung nicht hinwegsetzen darf. Darauf

¹ Pland, Bd. 4 S. 53 (Erl. 2 zu c); Senffert, Erl. 2 zu § 615 B. O. B.; Peterßen-Kemelt-Anger, Anm. 3 zu § 615. D. E.

weisen auch bereits die Gründe des Beschlusses der Vereinigten Zivilsenate vom 12. Juni 1893 (RGZ. Bd. 31 S. 11 und 13) hin. Übrigens würde, wie von der Revisionsbeantwortung zutreffend hervorgehoben worden ist, die Unzulässigkeit einer derartigen, der Anfechtungsklage beigefügten Bedingung, wenn sie bestünde, nur die Abweisung dieser Klage, nicht aber ein Urteil auf Nichtigkeit der Ehe zur Folge haben können. Ein solches darf immer nur dann erlassen werden, wenn ein darauf lautender Antrag von klägerischer Seite bedingungslos gestellt wird. Der Anfechtungsbeklagte aber ist nicht in der Lage, den nur bedingt gestellten und in dem Anfechtungsrechte des klagenden Teiles allein begründeten Antrag von seiner Seite aufzunehmen und bedingungslos ein auf Ehenichtigkeit lautendes Urteil zu fordern. Daß aber bei nur bedingt erhobener Anfechtungsklage auf Ehescheidung erkannt werden kann, begründet das Oberlandesgericht in Hamburg in dem vom Berufungsrichter herangezogenen Urteile vom 22. Februar 1911 (Rechtspr. der OLG. Bd. 24 S. 1 Anm.) zutreffend mit dem Hinweis darauf, daß, solange die Ehe nicht mit Erfolg angefochten ist, sie noch zu Recht besteht, also auch dann geschieden werden kann, wenn die Anfechtungsklage tatsächlich begründet sein sollte. Die Voraussetzungen, unter denen die Ehe gemäß § 1343 BGB. als von Anfang an nichtig zu gelten hat, sind in solchem Falle bis zur Scheidung noch nicht eingetreten.

Hiernach konnte die Revision keinen Erfolg haben.“